

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BAT §§ 22, 23; Anlage 1 a VergGr. V a Fallgruppe 1, VergGr. IV b Fallgruppe 21, VergGr. IV a Fallgruppe 1o (techn. Lehrhilfskraft bei der Technischen Fachhochschule Berlin)

Leitsätze:

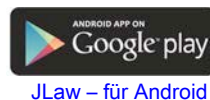
1. Für "Lehrhilfskräfte" mit technischen Aufgaben gelten die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale für technische Angestellte (VergGr. V a Fallgruppe 1, VergGr. IV b Fallgruppe 21 und VergGr. IV a Fallgruppe 1o).
2. Unter "besonderen Leistungen" (VergGr. IV b Fallgruppe 21) ist eine erhöhte Qualität der Arbeit zu verstehen, die den Einsatz gegenüber den Merkmalen der VergGr. V a BAT Fallgruppe 1 erhöhten Wissens und Könnens erfordert.
3. "Spezialtätigkeit" (VergGr. IV a Fallgruppe 1o) ist eine Tätigkeit, die ein außerhalb der üblichen Aufgaben eines einschlägig ausgebildeten Ingenieurs liegendes, außergewöhnliches Spezialgebiet betrifft. Dies kann auch der Fall sein, wenn ein technischer Angestellter sein technisches Wissen und Können im Rahmen seiner Aufgaben als "Lehrhilfskraft" an Studenten weiterzugeben und diese in die physikalische Experimentierpraxis einzuführen hat.

Aktenzeichen: 4 AZR 111/76

Urteil des BAG vom 1. Juni 1977 LAG Berlin



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 111/76

3 Sa 90/75 Berlin

Verkündet am
1. Juni 1977

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

URTEIL

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 1. Juni 1977 durch den Richter Dr. Neumann als Vorsitzenden, die Richter Dr. Feller und Dr. Jobs sowie die ehrenamtliche Richterin Pfister und den ehrenamtlichen Richter Steingen für Recht erkannt:

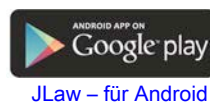
Die Revision des beklagten Landes gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 9. Januar 1976 - 3 Sa 90/75 - wird auf Kosten des beklagten Landes zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der im Jahre 1922 geborene Kläger wurde mit dem Reifevermerk aus dem Heeresdienst entlassen und ist gelernter Feinmechaniker. Er besuchte ohne Abschluß die Technische Universität B sowie die Abendfachschule der Ingenieurschule Be, deren achtsemestrigen Lehrgang für Feinwerktechnik er am 31. Juli 1953 mit Erfolg abschloß.

Der Kläger wurde von dem beklagten Land zunächst aushilfsweise als Mechaniker für die inzwischen in der Technischen Fachhochschule B aufgegangenen Ingenieurschule Be eingestellt und erhielt Vergütung nach VergGr. VII TOA. Ab 1. Dezember 1952 wurde er in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen. Durch rechtskräftiges Urteil des Arbeitsgerichts Berlin vom 17. Januar 1957 - 2o Ca 136/56 - wurde dem Kläger ab 1. April 1954 Vergütung nach der VergGr. VI a und ab 1. Mai 1956 nach der VergGr. V a TOA zugesprochen. Aufgrund der tariflichen Bestimmungen über den Bewährungsaufstieg wurde dem Kläger ab 1. Januar 1966 Vergütung nach der VergGr. IV b BAT gewährt. Ab 1. Juli 1970 bekam der Kläger nach Maßgabe des entsprechenden Tarifvertrages vom 8. Juli 1970 eine Zulage, wobei zugleich das beklagte Land aktenkundig machte, daß die Tätigkeit des Klägers der eines technischen Angestellten mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen entspreche. Unter dem 20. Oktober 1971 erhob der Kläger schriftlich bei dem beklagten Land den Anspruch, ihn ab 1. April 1971 nach der VergGr. IV a BAT zu vergüten. Dieser Antrag des Klägers wurde abschlägig beschieden.

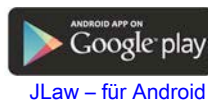
Gemäß Arbeitsplatzbeschreibung vom 11. April 1972 hat der Kläger bei der Technischen Fachhochschule B das nachfolgende Aufgabengebiet:

"Verantwortliche Aufsicht über den technischen Bereich und das technische Personal des Physikalabors. Technische Organisation des Laborbetriebes. Einweisung von Studenten in die Techniken der Versuchsanordnungen und ihre technische Anleitung, Beratung und Beaufsichtigung bei der Durchführung der Messungen im Rahmen des Physika-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

lichen Praktikums. Zusammenstellung und Vorbereitung von Demonstrationsversuchen nach Stoffplan sowie Vorführung schwieriger und umfangreicher Versuche in der Vorlesung. Entwicklung neuer Versuchseinrichtungen. Ausführung von Versuchen, Berechnungen und Auswertungen, Konstruktion der Geräte, Mitarbeit beim Verfassen der Versuchsanleitungen. Technisch beratende Unterstützung der Hochschullehrer."

Mit der Klage hat der Kläger die Feststellung der Verpflichtung des beklagten Landes begehrt, an ihn ab 1. Mai 1971 Vergütung nach der VergGr. IV a BAT zu zahlen und die Differenzbeträge von der jeweiligen Fälligkeit an mit 4 v.H. jährlich zu verzinsen. Dazu hat der Kläger ausgeführt, der fortschreitende Ausbau des physikalischen Laboratoriums der Technischen Fachhochschule mache bei ihm den Einsatz eines immer breiteren Wissens zur Erledigung seiner Aufgaben notwendig. Die besondere Bedeutung seines Aufgabengebietes liege in der verantwortlichen Leitung des Labors und seiner ständig wachsenden Einrichtungen sowie der Anleitung der ihm unterstellten Bediensteten. Soweit er den Studenten Instruktionen zu erteilen habe, stelle sich seine Tätigkeit zudem als "Spezialtätigkeit" im Sinne der Merkmale der VergGr. IV a BAT dar.

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt und erwidert, der Kläger habe allenfalls normale Arbeitsleistungen eines Ingenieurs zu erbringen. Die qualifizierenden Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV b Fallgruppe 21 BAT und IV a Fallgruppe 10 BAT seien bei ihm jedenfalls nicht erfüllt. Soweit der Kläger als "Lehrkraft" eingesetzt sei, komme die Vergütungsordnung des BAT für ihn ohnehin nicht zur Anwendung.

Das Arbeitsgericht hat nach dem Hauptantrag des Klägers entschieden, ihm die ebenfalls mit der Klage begehrten Zinsen ab 1. September 1972 zugesprochen, wegen der restlichen Zinsforderung die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 40.043,52 DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat bei unverändertem Streitwert die Berufung des beklagten Landes zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt das beklagte Land seinen Klageabweisungsantrag weiter. Der Kläger beantragt Zurückweisung der Revision.

- 4 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

Zutreffend geht das Landesarbeitsgericht davon aus, daß zwischen den Parteien aufgrund der Zugehörigkeit des Klägers zur Gewerkschaft ÖTV der BAT bis zum 31. Dezember 1969 unmittelbar und unabdingbar nach den §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 Satz 1 TVG gegolten hat und daß nach diesem Zeitpunkt infolge der Kündigung des BAT dessen Normen kraft Gesetzes nach § 4 Abs. 5 TVG nachwirkend weitergegolten haben (vgl. Urteil des Senats vom 6. April 1977 - 4 AZR 723/75 -, [demnächst] AP Nr. 96 zu §§ 22, 23 BAT mit weiteren Nachweisen). Hieraus folgt zugleich, daß vorliegend die Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1 a zum BAT, wie das Landesarbeitsgericht ebenfalls mit Recht angenommen hat, in der am 31. Dezember 1969 geltenden Fassung zur Anwendung kommen.

In revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise nimmt das Landesarbeitsgericht beim Kläger eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit an, die es in Übereinstimmung mit der Senatsrechtsprechung mit dem engen Zusammenhang aller dem Kläger übertragener Aufgaben sowie der einheitlichen Übertragung dieser Aufgaben gerade auf den Kläger begründet (vgl. BAG AP Nr. 90 und 89 zu §§ 22, 23 BAT mit weiteren Nachweisen). Für die Annahme einer einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit spricht vorliegend auch noch die praktische Übung im Physiklabor der Technischen Fachhochschule (vgl. BAG AP Nr. 89 und 84 zu §§ 22, 23 BAT).

Der demgegenüber auch von der Revision erhobene Einwand, beim Kläger komme eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit deswegen nicht in Betracht, weil seine Aufgaben auch auf mehrere Angestellte hätten verteilt werden können, greift nicht durch. Ob eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit angenommen werden kann oder nicht, hängt nicht davon ab, ob die betreffenden Aufgaben auf mehrere Bedienstete verteilt werden können oder nicht, was bei größeren Behörden und Verwaltungen in aller Regel ohnehin möglich ist oder sogar wegen des Geschäftsanfalles notwendig sein kann (vgl. BAG AP Nr. 27 zu §§ 22, 23 BAT).

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Kriterien für eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit sind vielmehr entsprechende gesetzliche Bestimmungen, Verwaltungsvorschriften, Geschäftsverteilungspläne, die Verkehrsauffassung innerhalb einer Behörde, die praktische behördliche Übung sowie der enge Zusammenhang der dem betreffenden Angestellten übertragenen Aufgaben (vgl. BAG 25, 371 [377] = AP Nr. 77 zu §§ 22, 23 BAT mit weiteren Nachweisen).

Im Grundsatz zutreffend ist hingegen der Hinweis der Revision darauf, daß beim Kläger eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit aus Rechtsgründen nicht in Betracht käme, wenn seine verschiedenen Aufgaben nach jeweils unterschiedlichen tariflichen Tätigkeitsmerkmalen bewertet werden müßten (vgl. Urteil des Senats vom 26. Mai 1976 - 4 AZR 245/76 -, [demnächst] AP Nr. 93 zu §§ 22, 23 BAT, auch BAG AP Nr. 87 und 86 zu §§ 22, 23 BAT mit weiteren Nachweisen). Dasselbe würde auch dann gelten, wenn es für die Tätigkeit des Klägers teilweise überhaupt keine tariflichen Tätigkeitsmerkmale gäbe, wozu das beklagte Land die Meinung vertritt, soweit der Kläger in den Lehrbetrieb der Fachhochschule einbezogen werde, sei er als "Lehrkraft" im Sinne der Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen anzusehen und daher insoweit die Anlage 1 a zum BAT überhaupt nicht anwendbar. Hierbei erkennt das beklagte Land jedoch, daß der Kläger, soweit er zu etwa 35 v.H. seiner Gesamtarbeitszeit im Rahmen des Lehrbetriebes der Fachhochschule damit beschäftigt wird, Studenten in die Techniken der Versuchsaapparaturen einzuführen, sie bei der Durchführung von Messungen zu beraten und zu beaufsichtigen, ihnen sonstige technische Anleitungen zu geben und sie in den allgemeinen technischen Laborbetrieb einzuweisen, alle diese Aufgaben im Rahmen und im Zusammenhang mit eigentlichen Lehrveranstaltungen erledigt, die verantwortlich nicht von ihm, sondern von dem betreffenden Professor geleitet und abgehalten werden. Schon deswegen scheidet insoweit die vom beklagten Land aufgezeigte rechtliche Möglichkeit aus, den Kläger als "Lehrkraft" im Sinne der Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen anzusehen. In Ermangelung spezieller Tätigkeitsmerkmale für derartige Aufgaben von technischen

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

Angestellten des öffentlichen Dienstes hat daher das Landesarbeitsgericht mit Recht angenommen, daß auch insoweit die allgemeinen Fallgruppen für technische Angestellte der Anlage 1 a zum BAT heranzuziehen sind (vgl. BAG AP Nr. 84 zu §§ 22, 23 BAT). Dafür spricht auch, daß sich für Angestellte, die die zuvor bezeichneten Aufgaben an Universitäten und Fachhochschulen erledigen, der ihre Aufgaben plastisch darstellende Ausdruck "Lehrhilfskräfte" einzubürgern beginnt und die Tarifvertragsparteien bereits in Verhandlungen mit dem Ziel eingetreten sind, für diesen besonderen Personenkreis spezielle tarifliche Tätigkeitsmerkmale zu schaffen. Solange diese aber noch nicht vorliegen, muß es beim bisherigen Rechtszustand verbleiben.

Andererseits ist aus dem beiderseitigen Parteivorbringen zu entnehmen, daß der Kläger gelegentlich in geringem Umfange auch selbst ohne Beteiligung von Mitgliedern des Lehrkörpers Studenten der Physik gewisse Anleitungen und Erläuterungen unmittelbar gibt. Aber auch dieser Umstand kann nicht zu einer anderen rechtlichen Beurteilung führen: Selbst wenn das überhaupt in einem rechtserheblichen Umfange geschähe (vgl. dazu BAG 25, 1 [5 ff.] = AP Nr. 62 zu §§ 22, 23 BAT, auch BAG AP Nr. 90 zu §§ 22, 23 BAT), könnten jedenfalls dessen ungeachtet sämtliche übrigen Aufgaben des Klägers unter Einbeziehung derer, die er als "Lehrhilfskraft" im zuvor erläuterten Sinne erledigt, zusammengefaßt und als seine bei weitem überwiegend auszuübende Tätigkeit einheitlich bewertet werden (vgl. BAG AP Nr. 83 zu §§ 22, 23 BAT mit weiteren Nachweisen), so daß jedenfalls im Ergebnis selbst dann die Bewertung durch das Landesarbeitsgericht zutreffend wäre. In diesem Zusammenhang geht auch der Hinweis der Revision auf das Urteil des Senats AP Nr. 3 zu § 3 BAT (auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts vorgesehen) fehl, da diese Entscheidung nicht etwa die Rechtsverhältnisse von Lehrpersonen, sondern die ganz andere und hier nicht einschlägige Frage betraf, ob und inwieweit tarifliche Regelungen auch für Studenten, die innerhalb eines Fachhochschulstudiums ein Praktikum ableisten, in Betracht kommen.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Wie das Landesarbeitsgericht weiter mit Recht annimmt, handelt es sich bei den aus den zuvor dargestellten Rechtsgründen für den Kläger in Betracht kommenden Fallgruppen 1 der VergGr. V a, 21 der VergGr. IV b und 10 der VergGr. IV a BAT um Fallgruppen, die jeweils ein Herausheben aus der niedrigeren Vergütungsgruppe verlangen, so daß hier nacheinander das Vorliegen der allgemeinen und alsdann das der qualifizierenden Tätigkeitsmerkmale zu überprüfen war, wobei freilich je nach den Umständen eine pauschale rechtliche Überprüfung ausreichen konnte (vgl. BAG 25, 371 [378] = AP Nr. 77 zu §§ 22, 23 BAT, auch AP Nr. 89 und 84 zu §§ 22, 23 BAT).

Dabei ist das Landesarbeitsgericht mit Recht davon ausgegangen, daß der Kläger nicht über eine technische Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen verfügt. Insoweit rügt die Revision indessen zutreffend, daß das Landesarbeitsgericht es unterlassen hat zu überprüfen, ob und warum der Kläger dennoch die Merkmale der Ausgangsfallgruppe V a BAT Fallgruppe 1 im Sinne der zweiten Alternative erfülle. In dem angefochtenen Urteil heißt es hierzu nämlich tatsächlich nur:

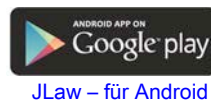
"Die Beklagte stellt aber nicht in Abrede, daß der Kläger aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und seiner Erfahrungen eine entsprechende Tätigkeit ausübt."

Hierbei verkennt das Landesarbeitsgericht, wie die Revision mit Recht bemerkt, daß die Parteien nicht über Rechtsbegriffe und damit auch nicht über solche des Tarifrechts "verfügen" und diese wie Tatsachen "unstreitig stellen" können (vgl. BAG AP Nr. 82 und 79 zu §§ 22, 23 BAT). Dennoch kann die Revision aber mit dieser Rüge nicht erfolgreich sein. Einmal sind nämlich die Erfüllung der Merkmale der VergGr. V a BAT Fallgruppe 1 ergebenden Tatsachen zwischen den Parteien unstreitig. Weiterhin hat das beklagte Land in der Berufungsinstanz, wie das Landesarbeitsgericht mit Recht erwähnt, in seinem Schriftsatz vom 6. Januar 1976 unmißverständlich und ausdrücklich vorgetragen, daß der Kläger "normale Ingenieurleistungen, die den Tarifwert der VergGr. V a BAT erfüllen", zu erbringen habe. Außerdem hat der zuständige Senator für Wissenschaft und Kunst ebenfalls ausdrücklich und aktenkundig dem Kläger

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

bescheinigt, daß seine Tätigkeit eine technische Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen erfordere und daher bei ihm die entsprechenden tariflichen Voraussetzungen der VergGr. V a Fallgruppe 1 erfüllt seien, was das beklagte Land auch im vorliegenden Rechtsstreit entgegen seinem gegenteiligen Prozeßvorbringen aus allgemeinen Billigkeitsgründen (§ 242 BGB) gegen sich gelten lassen muß (vgl. BAG 25, 371 [379] = AP Nr. 77 zu §§ 22, 23 BAT sowie BAG AP Nr. 70 zu §§ 22, 23 BAT). Schließlich hatte auch schon das Arbeitsgericht im einzelnen mit zutreffender Begründung dargelegt, daß und warum beim Kläger die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V a BAT Fallgruppe 1 erfüllt sind, was sich das Landesarbeitsgericht ersichtlich und in zulässiger Weise hat zu eigen machen wollen (vgl. Urteil des Senats vom 26. Mai 1976 - 4 AZR 245/75 -, [demnächst] AP Nr. 93 zu §§ 22, 23 BAT). Dabei kann zusätzlich auch noch auf das rechtskräftige Vorprozeßurteil verwiesen werden, wonach an den Kläger bereits seit dem Jahre 1956 Vergütung nach der VergGr. V a TOA/BAT zu zahlen war, wenn auch dessen materielle Rechtskraft für den vorliegenden Rechtsstreit keinerlei Bedeutung hat (vgl. Urteil des Senats vom 18. Mai 1977 - 4 AZR 18/76 -, [demnächst] AP Nr. 97 zu §§ 22, 23 BAT). Die in diesem Zusammenhang vom beklagten Land erhobene Rüge aus § 286 ZPO kann schon deswegen nicht erfolgreich sein, weil der Sachverhalt unstreitig ist (BAG AP Nr. 90 zu §§ 22, 23 BAT). Dem Landesarbeitsgericht kann zudem entgegen der entsprechenden Andeutung des beklagten Landes in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat auch kein Vorwurf daraus gemacht werden, daß es bei seiner rechtlichen Beurteilung den Vortrag des beklagten Landes in seinem zuvor genannten Schriftsatz vom 6. Januar 1976 mitverwertet hat.

Damit kommt es weiterhin darauf an, ob die Tätigkeit des Klägers den Merkmalen der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 21 entspricht, wonach zu vergüten sind

"Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen, die sich durch besondere Leistungen aus der VergGr. V a Fallgruppe 1 herausheben..... sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben."

- 9 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 9 -

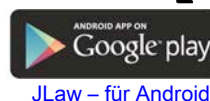
Dabei ist mit dem Qualifikationsmerkmal der "besonderen Leistungen" eine erhöhte Qualität der Arbeit ("Arbeitsgüte") gemeint, die den Einsatz gegenüber den Merkmalen der VergGr. V a BAT Fallgruppe 1 erhöhten Wissens und Könnens gleich welcher Art erfordert (vgl. BAG 12, 91 [95] = AP Nr. 82 zu § 3 TOA und AP Nr. 79 zu § 3 TOA sowie Nr. 52 zu §§ 22, 23 BAT; Clemens-Scheuring-Steingen-Görner-Opalke, BAT, Hauptband II, Teil II BL Anm. 81; Däubler-Gmelin, Vergütungsordnung zum BAT, Fallgr. 21 /IV b, Rdnr. 109, S. 157). Im übrigen handelt es sich bei den "besonderen Leistungen" um einen sehr allgemein gefaßten unbestimmten Rechtsbegriff, dessen Anwendung der Überprüfung durch das Revisionsgericht nur daraufhin unterliegt, ob der Rechtsbegriff verkannt worden ist, bei der Subsumtion Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verletzt worden sind oder die Bewertung wegen Außerachtlassung wesentlicher Umstände offensichtlich fehlerhaft ist (vgl. BAG AP Nr. 52 zu §§ 22, 23 BAT).

Entgegen den entsprechenden Ausführungen in der Revision ist das Landesarbeitsgericht, ohne ihn selbst näher zu definieren, wie seine subsumierenden Ausführungen zeigen, vom zutreffenden Rechtsbegriff der "besonderen Leistungen" ausgegangen. Im Rahmen seines Beurteilungsspielraumes führt das Landesarbeitsgericht dann weiter im einzelnen widerspruchsfrei und überzeugend aus, daß beim Kläger deswegen "besondere Leistungen" im Sinne der Merkmale der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 21 anzunehmen seien, weil er sich ständig nach den wechselnden Vorstellungen der jeweiligen Professoren zu richten habe, angesichts der wechselnden Erfordernisse der einzelnen Lehrveranstaltungen breite Kenntnisse auf allen Gebieten der modernen Physik anwenden müsse und insbesondere durch die eigene Anfertigung von Versuchseinrichtungen besonders qualifizierte und differenzierte praktische Fähigkeiten besitzen müsse.

Auch die demgegenüber erhobenen Einwendungen der Revision greifen nicht durch. Das Landesarbeitsgericht hat nämlich keineswegs im Sinne des Vortrages der Revision aus dem "Kläger einen Fachhochschullehrer für Physik gemacht", sondern hat in ihm tarifgerecht nur eine "Lehrhilfskraft" mit technischen Aufgaben erblickt, die aus den dargelegten Rechtsgründen höher zu qualifizier



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 10 -

- 10 -

sind als diejenigen eines Ingenieurs der VergGr. V a BAT Fallgruppe 1. Dies bringt das Landesarbeitsgericht sachgerecht dadurch zum Ausdruck, daß es vom Kläger sagt, er müsse den gesamten physikalischen Lehrstoff "technisch begleiten". Wenn dabei das Landesarbeitsgericht mehrfach unmittelbar oder andeutungsweise zum Ausdruck bringt, daß der Kläger seine Aufgaben "beherrscht", so will es damit ersichtlich im Sinne des allgemeinen Sprachgebrauchs entgegen den Forderungen der Revision lediglich zu verstehen geben, daß der Kläger auf seinem qualifizierten Arbeitsgebiet bewandert ist, "sein Fach versteht" und die ihm gestellten außergewöhnlichen Aufgaben zu meistern in der Lage ist (vgl. BAG 25, 268 [277] = AP Nr. 72 zu §§ 22, 23 BAT). Entgegen den Ausführungen in der Revision sind insoweit auch Verstöße gegen die Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze nicht ersichtlich.

Damit hängt die Entscheidung des Rechtsstreits nur noch davon ab, ob der Kläger auch noch die Merkmale der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 10 erfüllt, wonach zu vergüten sind

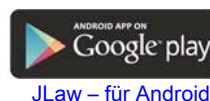
"Technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen mit langjähriger praktischer Erfahrung, die sich durch besonders schwierige Tätigkeiten und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes oder durch künstlerische oder Spezialtätigkeit aus der VergGr. IV b Fallgruppe 21 herausheben, sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben."

Dabei ist unter "Spezialtätigkeit" eine Tätigkeit zu verstehen, die ein außerhalb der üblichen Aufgaben eines einschlägig ausgebildeten Ingenieurs liegendes, außergewöhnliches Spezialgebiet betrifft (vgl. BAG AP Nr. 52 zu §§ 22, 23 BAT im Anschluß an BAG 10, 117 [120] = AP Nr. 10 zu § 72 ArbGG Streitwertrevision), wobei zur Ausfüllung dieser Qualifizierung bei einem technischen Angestellten auch von ihm anzuwendende nichttechnische und insbesondere pädagogische Fachkenntnisse mitherangezogen werden können

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

(vgl. BAG AP Nr. 84 zu §§ 22, 23 BAT, auch BAG 25, 268 [273] = AP Nr. 72 zu §§ 22, 23 BAT und AP Nr. 48 zu §§ 22, 23 BAT). Daher konnte das Landesarbeitsgericht beim Kläger, der unstreitig über langjährige praktische Erfahrung verfügt, eine "Spezialtätigkeit" im Rahmen seines Beurteilungsspielraumes auch damit begründen, daß der Kläger sein technisches Wissen und Können in erheblichem Umfange an Studenten weiterzugeben und diese in die Experimentierpraxis einzuführen hat, wobei in diesem Zusammenhang rechtsunerheblich ist, daß das im Rahmen von Lehrveranstaltungen geschieht, die Professoren im Rahmen des akademischen Lehrbetriebes in eigener Verantwortung abhalten.

Auch was hierzu die Revision einwendet, greift nicht durch. Das gilt schon für den Hinweis der Revision, das Landesarbeitsgericht habe sowohl die "besonderen Leistungen" des Klägers im Sinne der Merkmale der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 21 als auch die "Spezialtätigkeit" im Sinne der Merkmale der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 10 mit den gleichen Tatumständen begründet. Dabei ist der Revision allerdings zuzugeben, daß ein erster Eindruck im Sinne ihres Vorbringens entstehen kann, weil das Landesarbeitsgericht ausdrücklich hierzu eingangs ausführt:

"Das Berufungsgericht ist der Überzeugung, daß diese"
- nämlich die zuvor gewürdigten - "besonderen Leistungen des Klägers gegenüber der VergGr. IV b/ 21 der VergGr. IV a/ 10 BAT entsprechen,"

was auch noch durch einen entsprechenden mißverständlichen Parteivortrag des Klägers bestätigt wird. Entgegen den hieraus gezogenen Schlüssen der Revision ergibt sich jedoch aus den weiteren Ausführungen des Landesarbeitsgerichts, daß es in Wahrheit zur Begründung der "Spezialtätigkeit" (VergGr. IV a BAT Fallgruppe 10) ausschließlich andere Umstände herangezogen hat, nämlich diejenigen, die die Zusammenarbeit des Klägers mit Studenten betreffen, die bei der Würdigung seiner Tätigkeit nach den Merkmalen der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 21 nicht herangezogen worden waren. Entgegen den weiteren Ausführungen der Revision hat das Landesarbeitsgericht auch keineswegs den - jedenfalls falschen - abstrakten Rechtssatz aufgestellt, die Anwendung pädagogischer Fähigkeiten



begründe allgemein und schlechthin eine "Spezialtätigkeit" im Sinne der vorbezeichneten tariflichen Tätigkeitsmerkmale. Vielmehr hat das Landesarbeitsgericht einmal umgekehrt in Übereinstimmung mit der Senatsrechtsprechung ausgeführt, daß auch die Anwendung pädagogischer Fähigkeiten die Annahme einer "Spezialtätigkeit" im Einzelfall begründen kann und dies andererseits mit revisionsrechtlich nicht zu beanstandender und auch überzeugender Begründung beim Kläger konkret angenommen.

Entgegen der weiteren Rüge der Revision liegt auch kein Verstoß gegen § 144 ZPO vor. Ob das Landesarbeitsgericht bei dem vorliegenden unstreitigen Sachverhalt einen Sachverständigen zu seiner eigenen Unterstützung zuzog oder nicht, lag nämlich im Bereiche seines pflichtgemäßen Ermessens (vgl. BAG AP Nr. 90 zu §§ 22, 23 BAT mit weiteren Nachweisen). Anhaltspunkte für einen Ermessensmißbrauch oder eine Ermessensüberschreitung sind demgegenüber nicht ersichtlich. Das Landesarbeitsgericht weist insoweit zutreffend mit Recht darauf hin, daß es nach der Vernehmung des unstreitig selbst sachverständigen Zeugen Professor Dr. K einer Zuziehung eines weiteren Sachverständigen nach § 144 ZPO nach seiner pflichtgemäßen Überzeugung nicht mehr bedurft hat (vgl. auch dazu BAG 25, 371 [383] = AP Nr. 77 zu §§ 22, 23 BAT). Zudem gibt auch die ihrem Inhalt nach unstreitige Arbeitsplatzbeschreibung ergänzende verwertbare Aufschlüsse, worauf das Landesarbeitsgericht ebenfalls mit Recht verweist.

Entgegen den Darlegungen der Parteien bedarf es keiner näheren Ausführungen über die Rechtslage nach den neugefaßten §§ 22, 23 BAT (Fassung nach dem 37. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 17. März 1975) für die Zeit ab 1. Januar 1975, denn nach § 6 des vorbezeichneten Tarifvertrages steht dem Kläger jedenfalls auch für die Zeit nach dem 1. Januar 1975 die eingeklagte tarifliche Mindestvergütung zu.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

gez.: Dr. Neumann

Dr. Jobs ist wegen Krankheit
an der Unterschriftsleistung
verhindert.

Dr. Feller

Dr. Neumann

Pfister

Steingen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

